

**HOCHSCHULE
FÜR MUSIK UND
DARSTELLENDE KUNST WIEN**



REKTORAT

A-1037 WIEN
LOTHRINGERSTRASSE 18
TEL. 588 06

Zahl: 10064/86

Wien, am 28. November 1986

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Dienstrecht der Hochschul-
lehrer im BDG 1979 geregelt wird,
Stellungnahme.

Sachbearbeiterin:
Dr. Altberger, Kl. 57 DW

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
ZI.	YJ - GEM 86
Datum:	2. DEZ. 1986
Verteilt	12. DEZ. 1986 <i>Mallammer</i>

St. Atzinger

Das Gesamtkollegium hat in seiner Sitzung vom 6. November 1986 einstimmig beschlossen, folgende Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Hochschullehrerdienstrechtsgesetzes sowie zu weiteren als Verhandlungsgrundlage vorliegenden Entwürfen abzugeben:

Das Gesamtkollegium begrüßt grundsätzlich das Vorhaben zur Schaffung eines einheitlichen Hochschullehrerdienstrechts. Es müssen jedoch einige grundlegende Forderungen, die den spezifischen Strukturen einer Musikhochschule entsprechen, berücksichtigt werden.

Gerade aus dieser Sicht ist es besonders wichtig, alle Lehrergruppen in einem pragmatischen oder vertraglichen Dienstverhältnis zu erfassen und ein gleichzeitiges Inkrafttreten der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen vorzusehen.

Im speziellen wird gefordert:

- 1) Eine einheitliche Ferialregelung für alle Lehrerkategorien. Anders als an Universitäten entspricht eine Ferialregelung voll dem Verwendungsbild der Lehrer, da ihre Tätigkeit an Musikhochschulen überwiegend vom Unterricht bestimmt wird. Die Erschließung der Künste (Festspiele etc. ...) vollzieht sich in Österreich vornehmlich in den Ferialmonaten.
- 2) Eine Freistellung vom Unterricht zur intensiven Auseinandersetzung mit der Erschließung der Künste und der Forschung ist allen Lehrern in regelmäßigen Abständen als Anspruch einzuräumen.
- 3) Es ist sicherzustellen, daß die "gleichzuhaltende Eignung" den Hochschulassistenten auch in Zukunft eine dienst- und besoldungsrechtliche Gleichstellung mit den habilitierten Universitätsassistenten garantiert. Es darf nicht zu

Lasten der Hochschulassistenten gehen, daß der Gesetzgeber zwar den Universitäten und der Akademie der bildenden Künste ein Habilitationsrecht einräumt, dem Mittelbau der nach KHOG eingerichteten Hochschulen jedoch nicht! Als flankierende Maßnahme ist daher im KHOG so rasch wie möglich eine Habilitationsnorm vorzusehen.

- 4) Um dem Mittelbau der Kunsthochschulen die selben Karrierechancen wie den der Universitäten einzuräumen, wird die Einführung eines neuen Typs des außerordentlichen Hochschulprofessors gefordert.

5) Regelung der Bundes- und Vertragslehrer:

Das Gesamtkollegium weist darauf hin, daß besonders in diesem Bereich derzeit die größten rechtlichen Lücken bestehen. Vor allem die Sondervertragslehrer sind dringend zu erfassen. Planstellen für Sondervertragslehrer sowie für "vollbeschäftigte" Lehrbeauftragte sind zu schaffen. Die vom Dienstgeber vorgeschlagene Lehrverpflichtungsregelung wird abgelehnt, da sie zum Teil Verschlechterungen gegenüber dem jetzigen Zustand mit sich brächte. Wissenschaftliche Fächer sind gleich zu regeln wie an den Universitäten, künstlerische und praktische Fächer dürfen keinesfalls schlechter eingestuft werden als in anderen Berufsausbildungen (z.B. pädagogische Akademien).

Angesichts der prekären Raumsituation der Hochschule sind wie im Schulbereich besondere Abgeltungen für Unterricht in den Abendstunden vorzusehen.

- 6) Die angebotene Emeritierungsregelung bietet zu wenig Anreiz für eine frühere Emeritierung, weil die besoldungsrechtlichen Maßnahmen eine Schlechterstellung gegenüber dem jetzigen Zustand bedeuten (besonders für die Emeritierung im Krankheitsfall).

Zusammenfassend wird festgestellt, daß im vorliegenden Entwurf zu wenig Rücksicht auf die spezifischen Gegebenheiten an Musikhochschulen genommen wird. Verschlechterungen der Bestimmungen gegenüber dem jetzigen Zustand können keinesfalls akzeptiert werden, vor allem auch dann, wenn sie im Widerspruch zum Verwendungsbild stehen. Sollte eine Verabschiedung des Entwurfs im Parlament nicht zu Beginn der neuen Legislaturperiode möglich sein, wäre statt eines Abschnitts im BDG ein eigenständiges Hochschullehrerdienstrecht vorzusehen. Sollte auch dies in absehbarer Zeit nicht erreicht werden, müßten vordringlich die offenen Probleme der Bundes- und Vertragslehrer sowie der Hochschulassistenten in kleineren Gesetzeswerken geregelt werden.

Der Rektor:

